

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang finden Sie Hinweise für die Durchführung von Jagden unter Corona Bedingungen. Außerdem finden Sie in folgendem Text weitere Informationen zu Jagdgästen.

"unter Bezugnahme auf die am 01.11.2020 in Kraft getretene Corona-Landesverordnung weisen wir klarstellend darauf hin, dass die Durchführung von Gesellschaftsjagden weiterhin möglich sein kann. So handelt es sich bei Drückjagden auf Schalenwild, insbesondere in Hinblick auf die Tierseuchenprävention und -vorbeugung um Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, § 8 Abs. 2 der o.g. Verordnung.

Gemäß § 5 Abs. 9 der Corona-Landesverordnung dürfen sowohl im Land wohnhafte Jäger als auch Jagdausübungsberechtigte mit erstem Hauptwohnsitz außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns, die über das Jagdausübungsrecht in einem Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern verfügen oder Inhaber einer entgeltlichen Jahresjagderlaubnis für einen Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern sind an diesen Veranstaltungen teilnehmen, denn auch die Einreise ist ihnen gestattet.

Ferner wird klarstellend darauf verwiesen, dass Einreisen in das Land Mecklenburg-Vorpommern für auswärtige Jagdgäste nicht gestattet sind, sofern keine weiteren Ausnahmetatbestände des § 5 Anwendung finden. Im Umkehrschluss ist es Jägern, die über einen Wohnsitz im Land verfügen, gestattet, innerhalb des Landes zu reisen. Prinzipiell werden diesseits keine Gründe für einen Ausschluss an Gesellschaftsjagden gesehen.

Darüber hinaus ist dieser Mail ein Merkblatt für die Durchführung von Gesellschaftsjagden beigelegt, welches auf Ihrer Internetseite veröffentlicht werden sollte. Dieses entspricht auch den Vorgaben der Anlage 37 der Corona-Landesverordnung, welche es zu beachten gilt.

Letztendlich sind Jagdschulen ausdrücklich geschlossen, § 2 Abs. 25a o.g. Verordnung. "

Oberste Jagdbehörde